

Urk.Rolle Nr. 866 L / 2017

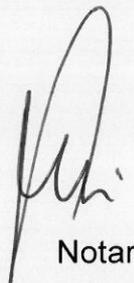
Aufgrund § 181 AktG bescheinige ich hiermit, dass der nachstehend aufgeführte Wortlaut die Satzung der

FC Würzburger Kickers AG
mit dem Sitz in Würzburg

wiedergibt, wie sie sich nach dem Beschluss über die Änderung der Satzung laut Hauptversammlung vom 14.03.2017 - URNr. 857 L -, darstellt und dass die geänderten Bestimmungen der Satzung mit dem Beschluss über die Satzungsänderung und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung übereinstimmen.

Würzburg, den 15. März 2017




Notar

**Satzung der
FC Würzburger Kickers AG**

**I.
Allgemeine Bestimmungen**

**§ 1
Firma, Sitz, Dauer**

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet
FC Würzburger Kickers AG
- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Würzburg.
- (3) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

**§ 2
Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft beginnt jeweils am 01. Juli eines Jahres und endet am 30. Juni des Folgejahres. Für die Zeit vom 01. Januar 2016 bis zum 30. Juni 2016 wird ein Rumpfgeschäftsjahr gebildet.

**§ 3
Gegenstand des Unternehmens**

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist der umfassende Betrieb des Leistungssports im Bereich Fußball in den der Gesellschaft übertragenen Spielklassen unter der Bezeichnung „Würzburger Kickers“, „Fußball-Club Würzburger Kickers“, „FC Würzburger Kickers“ oder „FWK“ und die Nutzung aller davon abgeleiteten gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbereiche und Rechte.
- (2) Gegenstand des Unternehmens ist insbesondere der Betrieb des bezahlten Fußballsports innerhalb und außerhalb der Lizenzligen des Deutschen Fußball-Bundes (DFB), des Bayerischen Fußballverbands (BFV), des Süddeutschen Fußballverbandes (SFV) und des Liga-Fußballverbandes (Ligaverband) unter Fortführung des

wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes des Fußball-Club Würzburger Kickers e.V. (FWK) mit dem Sitz in Würzburg nach dessen Ausgliederung auf die Gesellschaft.

- (3) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, die geeignet sind, den Gesellschaftszweck zu fördern, einschließlich des Erwerbs und der Verwaltung eigener Grundstücke und Grundstücksrechte.
- (4) Die Gesellschaft kann Unternehmen erwerben und Beteiligungen eingehen sowie Tätigkeiten in verbundenen Unternehmen ausüben und Unternehmens- und Kooperationsverträge mit anderen Gesellschaften abschließen, soweit dies dem Gesellschaftszweck förderlich ist. Der Erwerb von Beteiligungen an anderen vom Ligaverband lizenzierten Fußballgesellschaften ist ausgeschlossen.

§ 4

Zulassung zum Spielbetrieb einer Liga

- (1) Die Gesellschaft soll Tochtergesellschaft des Fußball-Club Würzburger Kickers e.V. mit dem Sitz in Würzburg, der Mutterverein im Sinne der Statuten des DFB/BFV ist, werden und insbesondere mehrheitlich mit einem Stimmenanteil von 50% zuzüglich mindestens eines weiteren Stimmanteils in der Hauptversammlung zu verfügen hat.
- (2) Die Gesellschaft strebt die Zulassung zum Spielbetrieb der Regionalliga Bayern des Bayerischen Fußballverbandes e.V. (BFV) an, die bisher der Fußball-Club Würzburger Kickers e.V. (Mutterverein) innehat, und im Falle des Aufstiegs die Zulassung zum Spielbetrieb der 3. Liga des Deutschen Fußball Bundes e.V. (DFB) („Lizenz“). Die Gesellschaft erwirbt mit der Lizenz für die Teilnahme am Spielbetrieb der 1. Bundesliga oder 2. Bundesliga die ordentliche Mitgliedschaft im Ligaverband des DFB. Die Satzungen und die Ligastatuten des BFV, DFB bzw. Ligaverbandes (nachfolgend „Verband“), insbesondere die Ordnungen, Richtlinien und sonstige Durchführungsbestimmungen in ihrer jeweiligen Fassung sowie die Entscheidungen und Beschlüsse der zuständigen Organe und

Beauftragten des jeweiligen Verbandes sind für die Gesellschaft, ihre Organe und Mitarbeiter verbindlich.

- (3) Die Gesellschaft sowie ihre Organe, deren Mitglieder, und die Mitarbeiter der Gesellschaft sind dem Regelwerk des jeweiligen Verbandes, insbesondere der Strafgewalt des Verbandes, unterworfen. Regelungen des zwischen dem Ligaverband und dem Deutschen Fußball-Bund geschlossenen Grundlagenvertrags sind für die Gesellschaft verbindlich, sofern sie die entsprechende Lizenz erwirbt. Dies gilt für alle Ligen und Lizenzen hinsichtlich aller Satzungen und Ordnungen des DFB (z. B. DFB-Satzung, DFB-Spielordnung, DFB-Rechts- und Verfahrensordnung, DFB-Schiedsrichterordnung, DFB-Jugendordnung, DFB-Trainerordnung und die Anti-Doping-Richtlinien mit den dazu erlassenen sonstigen Aus- und Durchführungsbestimmungen) in der jeweiligen Fassung; in der Regionalliga Bayern gemäß § 45 Abs. 1 BFV-Satzung. Die Verbindlichkeit erstreckt sich auch auf Entscheidungen und Beschlüsse der zuständigen Organe und Beauftragten des Verbandes, insbesondere auf eventuelle Vereinssanktionen gemäß des Regelwerks des DFB bzw. BFV.
- (4) Aus einer künftigen Mitgliedschaft der Gesellschaft im Ligaverband, der seinerseits Mitglied des DFB ist, und den in den Satzungen des Ligaverbandes enthaltenen Bestimmungen über die Maßgeblichkeit von DFB-Satzung und DFB-Ordnungen folgt ebenfalls die Verbindlichkeit dieser Bestimmungen des DFB in ihrer jeweiligen Fassung für die Gesellschaft, ihre Gesellschafter sowie ihre Organe und Mitarbeiter.
- (5) Mitarbeiter oder Mitglieder von Organen von Vereinen, juristischen Personen, Personengesellschaften oder Einzelunternehmen, die zu mehreren Vereinen oder Fußballkapitalgesellschaften der Lizenzligen, 3. Liga oder Regionalliga oder deren Muttervereinen oder mit diesen verbundenen Unternehmen in wirtschaftlich erheblichem Umfang in vertraglichen Beziehungen im Bereich der Vermarktung, einschließlich des Sponsorings, oder des Spielbetriebs stehen und/oder an ihnen bedeutend beteiligt sind, wobei Konzerne und die ihnen angehörigen Unternehmen als ein Unternehmen, gelten. sowie Mitarbeiter oder Mitglieder von Geschäftsführungs-

oder Kontrollorganen anderer Vereine oder Fußballkapitalgesellschaften der Lizenzligen, 3. Liga oder Regionalliga oder deren Muttervereinen oder mit diesen verbundenen Unternehmen können nicht Mitglied eines Organs der Gesellschaft sein. Ebenso dürfen Mitglieder von Geschäftsführungs- oder Kontrollorganen eines anderen Lizenznehmers keine Funktionen in Organen der Gesellschaft übernehmen. Für die Mitgliedschaft in Kontrollorganen der Gesellschaft kann der DFB auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung erteilen. Der Antrag ist zu begründen.

§ 5

Bekanntmachungen

Die Gesellschaft veröffentlicht ihre Bekanntmachungen nur im elektronischen Bundesanzeiger.

II.

Grundkapital und Aktien

§ 6

Grundkapital

- (1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt

2.500.000,— EUR

— in Worten: zwei Millionen fünfhunderttausend Euro—

- (2) Es ist eingeteilt in 2.500.000 Aktien ohne Nennbetrag (Stückaktien). Sämtliche Aktien sind Namensaktien.
- (3) Die Namensaktien sind nur mit Zustimmung der Gesellschaft übertragbar. Über die Zustimmung entscheidet nicht der Vorstand, sondern der Aufsichtsrat. Die Zustimmung ist zu verweigern, wenn infolge geänderter Mehrheitsverhältnisse zum Mutterverein der Unternehmenszweck, insbesondere die Zulassung zum Spielbetrieb einer Liga, gefährdet wird.

- (4) Der Anspruch des Aktionärs auf Verbriefung seines Anteils ist ausgeschlossen. Die Gesellschaft gibt keine Gewinnanteils- und Erneuerungsscheine aus.
- (5) Das Grundkapital der Gesellschaft wird in Höhe von 50.000 € in bar durch den Gründer erbracht.

III.

Vorstand

§ 7

Zusammensetzung des Vorstands

- (1) Der Vorstand besteht aus einer oder mehreren Personen. Die Anzahl der Mitglieder des Vorstands bestimmt der Aufsichtsrat.
- (2) Das oder die Vorstandsmitglieder bestellt der Aufsichtsrat durch Beschluss auf höchstens drei Jahre; wiederholte Bestellung ist möglich. Der Aufsichtsrat kann auch ein Vorstandsmitglied zum Vorstandsvorsitzenden oder stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden ernennen.

§ 8

Geschäftsführung, Vertretung der Gesellschaft

- (1) Der Aufsichtsrat legt durch eine Geschäftsordnung für den Vorstand fest, welche Arten von Maßnahmen und Geschäften nur mit seiner Zustimmung durch den Vorstand vorgenommen werden dürfen.
- (2) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorstandsvorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung diejenige seines Vertreters den Ausschlag.
- (3) Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, so vertritt dieses die Gesellschaft allein. Sind mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuris-

ten gesetzlich vertreten. Der Aufsichtsrat kann bestimmen, dass einzelne oder alle Vorstandsmitglieder einzelvertretungsbefugt sind. Der Aufsichtsrat kann weiter allgemein oder für den Einzelfall bestimmen, dass einzelne oder alle Vorstandsmitglieder berechtigt sind, die Gesellschaft bei Rechtsgeschäften mit sich als Vertreter eines Dritten zu vertreten (Befreiung von den Beschränkungen des § 181 2. Alt. BGB). § 112 AktG bleibt unberührt.

IV. Aufsichtsrat

§ 9 Zusammensetzung, Amtszeit

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus drei Mitgliedern, die von der Hauptversammlung gewählt werden.
- (2) Soweit die Hauptversammlung nicht bei der Wahl für einzelne der von ihr zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder oder für den Gesamt-Aufsichtsrat einen kürzeren Zeitraum beschließt, werden die Aufsichtsratsmitglieder längstens für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung gewählt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (3) Die Wahl des Nachfolgers eines vor Ablauf seiner Amtszeit ausgeschiedenen Mitglieds erfolgt nur für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.
- (4) Bei der Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern kann die Hauptversammlung für die gleiche Zeit ebenso viele Ersatzmitglieder wählen und die Reihenfolge bestimmen, in der sie an die Stelle der während ihrer Amtszeit ausscheidenden Aufsichtsratsmitglieder für die restliche Amtsdauer treten.

§ 10

Vorsitzender und Stellvertreter

Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 11

Einberufung und Beschlussfassung

- (1) In jedem Kalenderhalbjahr muss der Aufsichtsrat zwei Sitzungen abhalten, sofern der Aufsichtsrat nicht beschließt, dass nur eine Sitzung im Kalenderhalbjahr abzuhalten ist.
- (2) Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter mündlich, fernmündlich, schriftlich, per Telefax, telegrafisch oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- (3) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Ein Mitglied nimmt auch dann an der Beschlussfassung teil, wenn es sich der Stimme enthält. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können an Beschlussfassungen des Aufsichtsrats teilnehmen, indem sie durch andere Aufsichtsratsmitglieder schriftliche Stimmabgaben überreichen lassen. Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der Mitglieder des Aufsichtsrats. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Aufsichtsratsvorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung diejenige seines Vertreters den Ausschlag.
- (4) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden grundsätzlich in Präsenzsitzungen gefasst. Der Aufsichtsrat kann auf Anordnung des Vorsitzenden auch ohne Einberufung einer Sitzung schriftlich, telegrafisch, fernmündlich, per Telefax, Videokonferenz oder per E-Mail abstimmen, wenn kein Aufsichtsratsmitglied diesem Verfahren innerhalb einer vom Vorsitzenden bestimmten angemessenen Frist widerspricht; ein Widerspruchsrecht besteht nicht, wenn die Beschlussfassung in der Weise durchgeführt wird, dass die daran teilnehmenden Mitglieder des Aufsichtsrats im Wege der Telekommunikation im Sinne allseitigen und gleichzeitigen Sehens und Hörens miteinander in Verbindung stehen und den Beschlussge-

genstand erörtern können. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats teilt die Form der Beschlussfassung in der Einberufung mit.

- (5) Über die Sitzungen des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden der Sitzung zu unterzeichnen ist. Bei Beschlussfassungen außerhalb von Sitzungen ist die Niederschrift vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats zu unterzeichnen und unverzüglich allen Mitgliedern zuzuleiten.
- (6) Der Vorsitzende ist ermächtigt, im Namen des Aufsichtsrats die zur Durchführung der Beschlüsse erforderlichen Willenserklärungen abzugeben und an den Aufsichtsrat gerichtete Erklärungen in Empfang zu nehmen.

§12

Geschäftsordnung und Änderung der Satzungsfassung

- (1) Der Aufsichtsrat kann sich im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Satzung eine Geschäftsordnung geben.
- (2) Der Aufsichtsrat ist befugt, Änderungen der Satzung, die nur deren redaktionelle Fassung betreffen, zu beschließen.

§ 13

Vergütung

- (1) Den Aufsichtsratsmitgliedern kann für ihre Tätigkeit von der Hauptversammlung eine Vergütung bewilligt werden. Ferner kann die Hauptversammlung beschließen, dass die Gesellschaft zugunsten der Aufsichtsratsmitglieder eine Haftpflichtversicherung (D & O-Versicherung) zu marktüblichen und angemessenen Konditionen abschließen darf, welche die gesetzliche Haftpflicht aus der Aufsichtsrats Tätigkeit abdeckt.
- (2) Die Aufsichtsratsmitglieder erhalten Ersatz aller Auslagen sowie Ersatz der etwa auf eine ihnen bewilligte Vergütung und Auslagen zu entrichtende Umsatzsteuer.

V.

Hauptversammlung

§ 14

Ort und Einberufung

- (1) Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft statt.
- (2) Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand oder in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen durch den Aufsichtsrat bzw. Abwickler einberufen.
- (3) Die Hauptversammlung kann Beschlüsse ohne Einhaltung der Bestimmungen der §§ 121 bis 128 AktG fassen, wenn alle Aktionäre erschienen oder vertreten sind und kein Aktionär der Beschlussfassung widerspricht.

§15

Vorsitz in der Hauptversammlung, Teilnahme der Aufsichtsratsmitglieder

- (1) Die Hauptversammlung leitet der Vorsitzende des Aufsichtsrats, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter und bei dessen Verhinderung das älteste anwesende Mitglied des Aufsichtsrats. Ist keiner von diesen erschienen oder zur Leitung der Versammlung bereit, so eröffnet der an Lebensjahren älteste anwesende Aktionär die Versammlung und lässt von dieser einen Versammlungsleiter wählen.
- (2) Der Versammlungsleiter bestimmt die Reihenfolge der Gegenstände der Tagesordnung sowie die Art der Abstimmung.
- (3) Die Teilnahme von Mitgliedern des Aufsichtsrats an der Hauptversammlung darf im Wege der Bild- und Tonübertragung erfolgen, wenn die persönliche Teilnahme am Ort der Hauptversammlung nicht möglich ist, weil sich das Aufsichtsratsmitglied aus wichtigem Grund im Ausland aufhält.

§ 16

Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung, Niederschrift

- (1) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als 50% des gesamten stimmberechtigten Grundkapitals vertreten sind. Erweist sich eine Hauptversammlung als nicht beschlussfähig, so ist eine neu einberufene Hauptversammlung, die innerhalb der nächsten 6 Wochen stattfindet, hinsichtlich der Gegenstände, die auf der Tagesordnung der beschlussunfähigen Hauptversammlung standen, ohne Rücksicht auf die Höhe des dann vertretenen Grundkapitals beschlussfähig, wenn in der Einberufung hierauf hingewiesen wurde.
- (2) Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung zwingend eine größere Mehrheit vorschreiben.
- (3) Jede Stückaktie gewährt eine Stimme. Das Stimmrecht beginnt mit der vollständigen Leistung der Einlage.
- (4) Wird bei Wahlen im ersten Wahlgang eine einfache Stimmenmehrheit nicht erreicht, findet eine Wahl unter den Personen statt, denen die beiden höchsten Stimmenzahlen zugefallen sind. Bei der engeren Wahl entscheidet die höchste Stimmenzahl, bei Stimmgleichheit das durch den Vorsitzenden der Hauptversammlung zu ziehende Los.
- (5) Das Stimmrecht kann durch Bevollmächtigte ausgeübt werden. Die Vollmacht ist schriftlich oder auf anderem Wege, insbesondere per Fax oder per E-Mail, zu erteilen. Die Einzelheiten bestimmt die Gesellschaft. Sie werden mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemacht.
- (6) Über die Verhandlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats zu unterzeichnen ist, soweit nicht nach den gesetzlichen Vorschriften eine notarielle Niederschrift zu erfolgen hat.

VI.

Jahresabschluss

§ 17

Jahresabschluss, Lagebericht

- (1) Der Vorstand hat gemäß den gesetzlichen Vorschriften und innerhalb der gesetzlichen Fristen den Jahresabschluss und - soweit erforderlich - den Lagebericht aufzustellen.
- (2) Der Vorstand hat den Jahresabschluss und einen etwaigen Lagebericht unverzüglich nach ihrer Aufstellung mit seinem Vorschlag, den er der Hauptversammlung für die Verwendung des Bilanzgewinns machen will, dem Aufsichtsrat vorzulegen. Ist der Jahresabschluss und ein etwaiger Lagebericht durch einen Abschlussprüfer zu prüfen, so hat der Aufsichtsrat dem Abschlussprüfer unverzüglich den Prüfungsauftrag zu erteilen. Der Abschlussprüfer hat seinen Prüfungsbericht dem Aufsichtsrat vorzulegen, nachdem er dem Vorstand Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben hat.
- (3) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den etwaigen Lagebericht des Vorstands und den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns zu prüfen und über das Ergebnis der Prüfung schriftlich an die Hauptversammlung zu berichten und dabei auch zu dem Ergebnis der etwaigen Prüfung des Jahresabschlusses durch den Abschlussprüfer Stellung zu nehmen. Er hat seinen Bericht innerhalb eines Monats nach Zugang der Vorlagen dem Vorstand zuzuleiten. Billigt der Aufsichtsrat nach Prüfung den Jahresabschluss, so ist dieser festgestellt, sofern nicht Vorstand und Aufsichtsrat beschließen, die Feststellung des Jahresabschlusses der Hauptversammlung zu überlassen.

VII.

Schlussbestimmung

§ 17

Gründungsaufwand

Die Gesellschaft trägt den mit der Gründung verbundenen Kostenaufwand (insbesondere Notarkosten, Kosten der anwaltlichen und steuerli-

chen Beratung, Kosten der Gründungsprüfung, Kosten der Handelsregistereintragung und Bekanntmachung) bis zu einem Gesamtbetrag in Höhe von 2.500 €.